

WEISSLEDER . EWER

Rechtsanwälte ■ Partnerschaft mbB

WEISSLEDER ■ EWER ■ Rechtsanwälte Part mbB ■ Walkerdamm 4-6 ■ 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vors. Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1304

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Dr. sc. pol. Wolfgang M. Weißleder
Notar a.D. ■ Rechtsanwalt ■ bis 2013

Prof. Dr. Wolfgang Ewer
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Angelika Leppin
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marcus Arndt
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Marius Raabe
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Gyde Otto
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Gunnar Postel
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Bernd Hofer
Rechtsanwalt

Dr. Tobias Thienel LL.M. (Edinburgh)
Rechtsanwalt

Dr. Malte Weismüller
Rechtsanwalt

Dr. Rainer Bökel
Rechtsanwalt

Dr. Niels Bock
Rechtsanwalt

Dr. Bastian Heuer
Rechtsanwalt

Dr. Jonas Dörschner
Rechtsanwalt

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Kiel, den

Bearbeiter/-in:

TT

20.04.2023

RA Dr. Thienel, LL.M.

Entwurf eines Gesetzes zur Zulassung von Verfassungsbeschwerden Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/71

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in vorstehender Angelegenheit danke ich vielmals für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit möchte ich gern Gebrauch machen.

Hierzu möchte ich zunächst auf die Frage eingehen, inwieweit für die Rechte, für die nach dem Gesetzentwurf die Individualverfassungsbeschwerde auf der Landesebene eröffnet werden soll, bereits ein Verfassungsrechtsschutz gegeben ist. Daraus wird sich auch ergeben, inwieweit die Eröffnung der Landesverfassungsbeschwerde einen verfassungsprozessualen

■ Walkerdamm 4 - 6
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 74 36 - 0
Telefax (04 31) 9 74 36 - 36

■ kanzlei@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de
St.-Nr. 20 222 15956
UID-Nr.: DE 134835172

■ HypoVereinsbank Hamburg
IBAN:
DE35 2003 0000 0002 3062 49
BIC: HYVEDEMM300

■ Santander Bank Kiel
IBAN:
DE03 5003 3300 1080 5655 00
BIC: SCFBDE33XXX

■ Förde Sparkasse
IBAN:
DE83 2105 0170 1002 1010 10
BIC: NOLADE21KIE

■ Postbank Hamburg
IBAN:
DE09 2001 0020 0376 3552 06
BIC: PBNKDEFF

■ Sitz Kiel. Partnerschaftsregister AG Kiel PR 533 KI; Gesellschafter/-innen: Prof. Dr. Ewer, Prof. Dr. Leppin, Prof. Dr. Arndt, Prof. Dr. Raabe, Dr. Otto, Dr. Postel, Dr. Hofer.

■ Alle laut Briefkopf tätigen Anwältinnen und Anwälte sind einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt. Mandate werden nur für die Partnerschaft angenommen und geführt.

Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger bringt. Ausgehend hiervon werde ich anschließend insgesamt zur Frage des Nutzens der Individualverfassungsbeschwerde Stellung nehmen.

A. Zur Eröffnung einer Verfassungsbeschwerde nach dem bisher geltenden Recht

Anders als bei den – letztlich ablehnenden – Erwägungen des Sonderausschusses Verfassungsreform der Jahre 2013 bis 2014 über die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde,

vgl. LT-Drucks. 18/2095, S. 54 ff.,

und einem weiteren Gesetzentwurf,

vgl. LT-Drucks. 19/719,

soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Verfassungsbeschwerde zum Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgericht nicht für die Durchsetzung aller Grundrechte einschließlich der durch Art. 3 der Landesverfassung (LV) inkorporierten Rechte aus dem Grundgesetz, sondern nur für die Durchsetzung derjenigen Rechte eingeführt werden, die nur in der Landesverfassung und nicht auch im Grundgesetz garantiert werden.

Damit ist eine Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts einerseits und des Bundesverfassungsgerichts andererseits verbunden. Dadurch werden Probleme vermieden, die sonst aus dem Nebeneinander zweier Verfassungsbeschwerdeverfahren für dieselben Grundrechte folgen.

Die Frist für eine Bundesverfassungsbeschwerde wird durch die Erhebung der Landesverfassungsbeschwerde nicht offengehalten,

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18.01.1996 – 1 BvR 1375/95 –, NJW 1996, S. 1464; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 01.06.2006 – 1 BvR 1096/05 –, BVerfGK 8, S. 169, 171; Bryde,

Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgerichte, NdsVBl. 2005, Sonderheft, S. 5, 6.

Während eines Verfahrens vor dem Landesverfassungsgericht kann daher (und wird regelmäßig) die Frist zur Erhebung der Bundesverfassungsbeschwerde ablaufen. Daraus folgt, dass nicht die Bundesverfassungsbeschwerde nach einer Landesverfassungsbeschwerde erhoben werden kann, sondern entweder

- ▶ zwischen der Bundes- und der Landesverfassungsbeschwerde zu wählen ist

oder

- ▶ wenn das Landesrecht dies nicht unterbindet, beide Rechtsbehelfe nebeneinander eingelegt und beide Verfahren nebeneinander betrieben werden können,

BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18.01.1996 – 1 BvR 1375/95 –, NJW 1996, S. 1464.

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht wäre aber gegenüber der Zulässigkeit der Bundesverfassungsbeschwerde eingeschränkt, denn das Landesverfassungsgericht wäre nicht befugt, Hoheitsakte des Bundes zu überprüfen,

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15.10.1997 – 2 BvN 1/95 –, BVerfGE 96, S. 345, 368 f.; VerfGH Saarland, Urteil vom 15.09.2005 – Lv 1/05 –, DÖV 2006, S. 261; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 15.09.2009 – Vf. 122-VI-08 –, NVwZ-RR 2010, S. 132, 134; VerfGH Sachsen, Beschluss vom 12.05.2022 – Vf. 8-IV-22 –, juris, Rn. 12.

Ein Landesverfassungsgericht kann deshalb insbesondere nicht in Fällen entscheiden, in denen im Rahmen der Rechtswegerschöpfung zuletzt ein oberster Gerichtshof des Bundes (Art. 95 Abs. 1 GG: Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundes-

finanzhof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht) entschieden und die Angelegenheit inhaltlich geprüft hat,

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15.10.1997 – 2 BvN 1/95 –, BVerfGE 96, S. 345, 371; VerfGH Bayern, Entscheidung vom 15.09.2009 – Vf. 122-VI-08 –, NVwZ-RR 2010, S. 132, 133 f.; VerfGH Berlin, Beschluss vom 18.11.2020 – 146/20 –, juris, Rn. 7; VerfGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.08.2022 – 1 VB 10/19 –, NVwZ-RR 2022, S. 793 f. (Rn. 24 f.); vgl. VerfG Brandenburg, Beschluss vom 26.08.2022 – 36/21 –, juris, Rn. 21 ff.

Dies führt dazu, dass es dem gewünschten Rechtsschutz nicht immer dienlich ist, wenn eine Landesverfassungsbeschwerde eröffnet wird, denn dann könnte eine Bürgerin oder ein Bürger diesen Weg wählen, der sich aber später aus Gründen als unzulässig herausstellt, die der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht nicht entgegengestanden hätten. Dies könnte nur dann sicher vermieden werden, wenn die Landes- und die Bundesverfassungsbeschwerde nebeneinander eingelegt würden, aber es ist oftmals landesrechtlich geregelt, dass die Landesverfassungsbeschwerde dann unzulässig ist, wenn eine Bundesverfassungsbeschwerde erhoben ist oder wird (§ 55 Abs. 1 VerfGHG Baden-Württemberg, § 49 Abs. 1 VerfGHG Berlin, § 45 Abs. 1 VerfGG Bbg, § 43 Abs. 1 Satz 2 StGHG Hessen, § 53 Abs. 1 VerfGHG Nordrhein-Westfalen, § 47 Abs. 3 LVerfGG Sachsen-Anhalt). Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dies allerdings nicht vor.

Dieses Problem wird dann entschärft, wenn die Bundesverfassungsbeschwerde für den jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht, weil nur sog. autochthone Grundrechte der Landesverfassung in Rede stehen, die im Grundgesetz keine Entsprechung finden. Dann kann die Landesverfassungsbeschwerde nicht den besseren Weg der Bundesverfassungsbeschwerde verdecken und gar versperren, weil die Bundesverfassungsbeschwerde mangels eines einschlägigen Grundrechts – und deshalb in Ermangelung der Beschwerdebefugnis und der Erfolgsaussichten – ohnehin ausscheidet.

Dies wirft aber die Frage auf, inwieweit die Bundesverfassungsbeschwerde bei den Grundrechten der Landesverfassung, für die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Landesverfassungsbeschwerde eröffnet werden soll, ausscheidet. Damit ist zugleich gefragt, ob die Einführung der Landesverfassungsbeschwerde einen verfassungsprozessualen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt, weil es bisher keine Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gibt.

I. Grundrecht des freien Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Hs. 1 LV ist das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit frei. Hierbei handelt es sich um ein Grundrecht,

Bäcker, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Baden-Baden 2021, Art. 6 Rn. 8; Becker, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band VIII, Heidelberg 2017, § 259 Rn. 42; Gebel, in: Barschel/Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, Neumünster 1976, Art. 5 Erl. C 3; Schmidt-Jortzig, LT-Umdruck 20/391, S. 3.

1. Bekenntnisfreiheit als Freiheitsgrundrecht

Bei Art. 6 Abs. 1 LV handelt es sich in erster Linie um ein Abwehrrecht gegen jegliche staatliche Nachprüfung des Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit,

Becker, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band VIII, Heidelberg 2017, § 259 Rn. 42.

Art. 6 Abs. 1 LV verbietet außerdem alle anderen Beeinträchtigungen des positiven Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit,

vgl. Gebel, in: Barschel/Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, Kommentar, Neumünster 1976, Art. 5 Erl. C 3; Bäcker, in: Becker/Brüning/Ewer/

Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Baden-Baden 2021,
Art. 6 Rn. 10,

und als negative Bekenntnisfreiheit die Zuordnung einer Person zu einer nationalen Minderheit gegen oder ohne den freien Willen der Person,

Riedinger, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Art. 5 Rn. 11; vgl. Becker, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band VIII, Heidelberg 2017, § 259 Rn. 42.

Das Freiheitsgrundrecht des Art. 6 Abs. 1 LV überschneidet sich teilweise mit dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG. Danach haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu binden. Art. 6 Abs. 1 LV geht darüber aber in mehrfacher Hinsicht deutlich hinaus, denn erstens ist das Bekenntnis zu einer Minderheit nicht notwendigerweise auf einen Beitritt zu einem Verein oder einer Gesellschaft gerichtet, sondern es kann sich auch in einem nur persönlichen Bekenntnis zur Minderheit erschöpfen, und zweitens ist mit der Vereinigungsfreiheit in keiner Weise der besondere Gedanke des – auch völkerrechtlichen (s. etwa das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01.02.1995, BGBl. 1977 II, S. 1406) – Schutzes nationaler Minderheiten angesprochen.

Deshalb kann nicht angenommen werden, dass bereits die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht den Schutz des Minderheitengrundrechts nach Art. 6 Abs. 1 LV abdeckte. Die Bundesverfassungsbeschwerde ist daher auch nicht rechtsschutzintensiver. Allerdings kann nur mit ihr – dann aber nur auf der Grundlage der Vereinigungsfreiheit und ggf. noch der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) – gegen die Bundesstaatsgewalt vorgegangen werden (s.o., S. 3 f.). Nur unter diesem Vorbehalt hätte gleichwohl die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde einen verfassungsprozessualen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für diejenigen, die sich positiv zu einer nationalen Minderheit bekennen (wollen).

2. Bekenntnisfreiheit als Gleichheitsgrundrecht?

Darüber hinaus ist Art. 6 Abs. 1 LV entnommen worden, dass die Norm auch ein Gleichheitsrecht enthalte,

vgl. Bäcker, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Baden-Baden 2021, Art. 6 Rn. 11, mit Hinweis auf die Bedeutungslosigkeit der Frage nach der Einbeziehung von Art. 3 Abs. 1 GG in die Landesverfassung durch Art. 3 LV.

Der Wortlaut der Norm, nach dem das Bekenntnis zur Minderheit „frei“ ist, gibt diese Schlussfolgerung noch nicht her. Dass Benachteiligungen aufgrund des Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit verboten sind,

so zu Recht Becker, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band VIII, Heidelberg 2017, § 259 Rn. 42, von Mutius, in: ders./Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, Kiel 1995, Art. 5 Rn. 2, und Riedinger, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Art. 5 Rn. 11,

besagt ebenfalls noch nicht, dass die Norm ein Diskriminierungsverbot enthalte, denn mit Benachteiligungen wegen des Bekenntnisses ist auch schon das Eingriffsverbot angesprochen,

so der Zusammenhang bei von Mutius, in: ders./Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, Kiel 1995, Art. 5 Rn. 2.

Auch regelt Art. 6 Abs. 1 LV nicht, dass die Angehörigen der Minderheiten sich auf alle Grundrechte des Grundgesetzes einschließlich des Diskriminierungsverbots berufen dürfen,

so aber Gebel, Barschel/Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, Neumünster 1976, Art. 5 Erl. C 3 und 4,

denn das versteht sich schon von selbst; auch insofern folgt also aus Art. 6 Abs. 1 LV kein Gleichheitsrecht.

Dass auch Diskriminierungen aufgrund des Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit verboten sind, ist allerdings im Ergebnis nicht zweifelhaft. Dies folgt aber wohl richtigerweise nicht daraus, dass Art. 6 Abs. 1 Hs. 1 LV auch ein Gleichheitsrecht enthalte, sondern aus Art. 3 Abs. 1 GG. Bei der Prüfung nach Art. 3 Abs. 1 GG kann es sodann bei der Bestimmung der Strenge der Anforderungen auch relevant werden, dass das Bekenntnis zur Minderheit freiheitsrechtlich geschützt wird; das Gleichheitsrecht folgt aber aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 LV enthält nur das Freiheitsrecht,

vgl. Bäcker, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Baden-Baden 2021, Art. 6 Rn. 11, der in diesem Sinne offenbar in Art. 6 Abs. 1 LV kein Gleichheitsgrundrecht mehr sieht, weil (und seit) Art. 3 Abs. 1 GG über Art. 3 LV in die Landesverfassung inkorporiert ist.

Hieraus folgt zweierlei: Erstens erweist es sich für den Gleichheitsschutz der Minderheit als Problem, dass nur Art. 6 Abs. 1 LV verfassungsbeschwerdefähig sein soll, nicht aber auch der über Art. 3 LV in die Landesverfassung inkorporierte allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Wenn sowohl eine Beeinträchtigung der Freiheit des Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit als auch ein Gleichheitsverstoß gerügt werden soll, führt dies zu einer Aufspaltung des Verfassungsrechtswegs.

Zweitens ist für den Gleichheitsaspekt in jedem Fall der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG einschlägig und deshalb die Bundesverfassungsbeschwerde verfügbar. (Soweit die Bundesstaatsgewalt berührt wäre, könnte sogar nur die Bundesverfassungsbeschwerde zum Erfolg führen.) Die Bundesverfassungsbeschwerde wäre aber nicht mehr zulässig, wenn zuerst das Verfahren der Landesverfassungsbeschwerde geführt würde, denn während dieses Verfahrens würde die Frist für die Bundesverfassungsbeschwerde ablaufen (s.o., S. 2 f.).

Diese beiden Probleme dürften allerdings lösbar sein. Wenn eine Beeinträchtigung der Freiheit des Bekenntnisses und eine Ungleichheit in dieser Freiheit oder wegen der Ausübung dieser Freiheit gerügt werden sollen, könnten nötigenfalls die Landes- und die Bundesverfassungsbeschwerde nebeneinander eingelegt werden. Das Bundesrecht steht dem nicht entgegen (s.o., S. 3), und der Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass die Landesverfassungsbeschwerde unzulässig wäre, wenn eine Bundesverfassungsbeschwerde erhoben ist oder wird.

3. Fazit zum Minderheitenrecht aus Art. 6 Abs. 1 LV

Für das Minderheitengrundrecht nach Art. 6 Abs. 1 LV ist nach dem bisherigen Recht keine Verfassungsbeschwerde eröffnet. Dass mit der Bundesverfassungsbeschwerde eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG gerügt werden könnte, ist kein vollwertiger Ersatz. Deshalb würde eine Landesverfassungsbeschwerde in diesem Umfang einen verfassungsprozessualen Mehrwert bieten. Gegen Ausprägungen der Staatsgewalt des Bundes könnte sie allerdings nicht erhoben werden.

Ein Gleichheitsrecht im Bezug auf das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit dürfte nicht aus Art. 6 Abs. 1 LV, sondern nur aus Art. 3 Abs. 1 GG folgen. Insoweit erlaubt es der Gesetzentwurf aber nötigenfalls, sowohl eine Landesverfassungsbeschwerde wegen der Freiheit des Bekenntnisses als auch eine Bundesverfassungsbeschwerde mit Blick auf ein zusätzliches Gleichheitsproblem zu erheben.

II. Grundrecht auf Zugang zu den weiterführenden Schulen

Nach dem Gesetzentwurf soll auch Art. 12 Abs. 2 LV verfassungsbeschwerdefähig sein. Die Norm sieht vor, dass für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend sind. Auch dabei handelt es sich um ein Grundrecht,

vgl. Helle-Meyer, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Art. 8 Rn. 2.

Die Norm besagt in erster Linie, dass außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten und der Begabung und Leistung keine anderen Erwägungen über den Zugang zu den weiterführenden Schulen entscheiden dürfen. Damit ist insbesondere eine Absage an sozioökonomische Erwägungen verbunden,

Bäcker, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Baden-Baden 2021, Art. 12 Rn. 20; Gebel, in: Barschel/Gebel, Landessatzung für Schleswig-Holstein, Kommentar, Neumünster 1976, Art. 6 Erl. C II 2.

Darüber hinaus besagt Art. 12 Abs. 2 LV, dass der Wunsch der Erziehungsberechtigten eine Bedeutung hat. Insofern ergänzt die Norm das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, nach dem in erster Linie der Wunsch der Eltern für die schulische Laufbahn maßgeblich ist,

Becker, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band VIII, Heidelberg 2017, § 259 Rn. 52; Helle-Meyer, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Art. 8 Rn. 20, 22.

Der letztere Aussagegehalt stimmt somit mit dem Bundesgrundrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG überein. Ob Art. 12 Abs. 2 LV dabei auch die Aussage enthält, dass „in erster Linie“ die Eltern über die schulische Laufbahn entscheiden, ist dabei nicht ganz klar; angesichts der Nennung des Wunschs der Erziehungsberechtigten vor Begabung und Leistung ist dies aber möglich,

vgl. Bäcker, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Baden-Baden 2021, Art. 12 Rn. 20.

Art. 12 Abs. 2 LV berechtigt jedoch nur die Erziehungsberechtigten und enthält daher nicht das Recht der biologischen Eltern, in erster Linie erziehungsberechtigt zu sein. Dieses Recht enthält nur Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Der erstere Aussagegehalt des Art. 12 Abs. 2 LV, nach dem außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung für die Aufnahme an weiterführenden Schulen maßgebend sein dürfen, folgt nicht aus dem Elterngrundrecht des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Er ergibt sich aber aus dem – erst kürzlich anerkannten – Bundesgrundrecht auf Bildung gemäß Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG, denn daraus erwächst auch ein Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe an den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulen,

s. dazu grundlegend BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 19.11.2021 – 1 BvR 971, 1069/21 –, BVerfGE 159, S. 335, 380 f., 387 f. (Rn. 44, 58 ff.),

und außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten und Begabung und Leistung sind keine anderen Erwägungen sachgerecht, so dass sich ein Verstoß gegen das Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe an den weiterführenden Schulangeboten ergäbe, wenn andere Erwägungen maßgeblich würden. Dies ergäbe sich auch schon nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, aber das eben erwähnte Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe dürfte dem allgemeinen Gleichheitssatz als speziellere Regelung vorgehen.

Deshalb ist im Umfang des Art. 12 Abs. 2 LV nicht erkennbar, dass mit der Landesverfassungsbeschwerde erstmals eine Verfassungsbeschwerde für das in dieser Norm enthaltene inhaltliche Recht eröffnet würde. Vielmehr steht im sachlichen Umfang des Art. 12 Abs. 2 LV schon die Bundesverfassungsbeschwerde auf der Grundlage des (Teilhabe-) Rechts auf Bildung zur Verfügung. Die Bundesverfassungsbeschwerde wäre insoweit auch zulässig, wenn die Bundesstaatsgewalt berührt sein sollte; das kann zwar bei den gesetzlichen Regelungen des Schulrechts nur sehr eingeschränkt der Fall sein, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass ein oberstes Bundesgericht, nämlich das Bundesverwaltungsgericht, über den Aspekt der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz, der vor dem Bundesverwaltungsgericht gerügt werden kann (vgl. § 137 Abs. 1 VwGO), bei der Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtswegs inhaltlich entschieden haben könnte. Dann schiede die Landesverfassungsbeschwerde aus (s.o., S. 3 f.).

III. Grundrecht der freien Entscheidung über den Besuch von Schulen einer nationalen Minderheit

Ähnliches, aber nicht ganz dasselbe gilt im Ergebnis für das Recht aus Art. 12 Abs. 4 LV, nach dem die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen,

s. zur Grundrechtsqualität Schmidt-Jortzig, LT-Umdruck 20/391, S. 3.

Dieses Entscheidungsrecht folgt als grundsätzliches Recht der Eltern schon aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG (s.o., S. 10). Es wird von dem Bundesgrundrecht aber nicht in jedem Fall auf diejenigen Erziehungsberechtigten, die ausnahmsweise nicht die Eltern sind, erstreckt,

s. nur Badura, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Band I, Stand: 01/2019, Art. 6 Rn. 99.

Insoweit kann Art. 12 Abs. 4 LV die weitergehende Gewährleistung enthalten. Außerdem ist Art. 12 Abs. 4 LV, als es Art. 12 Abs. 5 LV noch nicht gab, eine Verpflichtung des Landes entnommen worden, ein gewisses Angebot an Schulen nationaler Minderheiten (wohl durch eine Förderung) zu sichern,

Helle-Meyer, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Art. 8 Rn. 31.

Sofern dies weiterhin zumindest auch Art. 12 Abs. 4 LV und nicht nur dem neueren Art. 12 Abs. 5 LV – der die Förderung durch das Land nun ausdrücklich nennt, aber nach dem Gesetzentwurf nicht mit der Landesverfassungsbeschwerde gerügt werden können soll – entnommen werden sollte,

vgl. Becker, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band VIII, Heidelberg 2017, § 259 Rn. 48 („nicht mehr allein aus dem elterlichen Wahlrecht des Absatzes 4“); vgl. aber LT-Drucks. 18/2115, S. 16, und Schliesky, Die

Reform der Landesverfassung, Gemeinde 2015, S. 244, 248, jeweils in die Richtung, dass dieser Schutz nunmehr nur aus Art. 12 Abs. 5 LV folge,

ginge Art. 12 Abs. 4 LV hiermit ebenfalls über das Bundesverfassungsrecht hinaus.

Soweit Art. 12 Abs. 4 LV somit in der Erstreckung auf andere Erziehungsberechtigte als Eltern und ggf. in einem Teilaspekt der Garantie der (Förderung der) Schulen nationaler Minderheiten über das Bundesrecht hinausgeht, bringt in diesem Umfang die Eröffnung der Landesverfassungsbeschwerde einen verfassungsprozessualen Mehrwert.

IV. Grundrechtliches Verbot der Benachteiligung wegen der Art des Zugangs zu den Behörden und Gerichten des Landes

Eine Landesverfassungsbeschwerde soll sich nach dem Gesetzentwurf auch auf Verletzungen des Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV beziehen können. Nach dieser Norm darf niemand wegen der Art des Zugangs zu Behörden und Gerichten des Landes, nämlich wegen des elektronischen oder nicht-elektronischen Zugangs, benachteiligt werden. Auch dabei handelt es sich um eine Grundrechtsnorm,

Schliesky, Die Reform der Landesverfassung, Gemeinde 2015, S. 244, 249; ders., in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Baden-Baden 2021, Art. 14 Rn. 50; Schmidt-Jortzig, LT-Umdruck 20/391, S. 4.

Die Norm ist eine besondere Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes,

Schliesky, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Baden-Baden 2021, Art. 14 Rn. 50; Schulz, Gibt es ein Recht auf Papier? Zum verfassungsrechtlichen Schutz der Schriftform, NJOZ 2018, S. 601, 605,

die aber nicht nur eine Gleichbehandlung vorbehaltlich sachlicher Gründe bei der Eröffnung des Zugangs zu Behörden und Gerichten verlangt, sondern streng auszulegen und handzuhaben ist,

Schulz, Gibt es ein Recht auf Papier? Zum verfassungsrechtlichen Schutz der Schriftform, NJOZ 2018, S. 601, 605.

Die Verfassungsbestimmung bewirkt nämlich die Gleichheit im Zugang zu Behörden und Gerichten, indem sie ein neues Diskriminierungsverbot hinsichtlich der Form des Zugangs erlässt,

Schliesky, Die Reform der Landesverfassung, Gemeinde 2015, S. 244, 249.

Eine solche Regelung folgt nicht schon aus Art. 3 Abs. 1 GG, weil diese Norm für sachliche Gründe, aus denen eine Form des Zugangs grundsätzlich oder ausschließlich zu wählen ist, offen ist,

vgl. für den vorliegenden Zusammenhang nur LG Hamburg, Beschluss vom 30.05.2022 – 304 T 12/22 –, juris, Rn. 23.

Auch folgt ein Verbot, Rechtsfolgen an die Form des Zugangs zu einer Behörde oder einem Gericht zu treffen, nicht schon aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch (Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG oder einem anderen materiellen Grundrecht) oder dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, denn danach sind verhältnismäßige Beschränkungen der Form der Anrufung zulässig,

vgl. nur BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 22.10.2004 – 1 BvR 894/04 –, NJW 2005, S. 814, 815, und BT-Drucks. 17/12634, S. 26.

Dass die Differenzierung nach der Form des Zugangs nicht pauschal bundesverfassungswidrig ist, zeigt exemplarisch der Umstand, dass die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs, die in §§ 130d ZPO, 14b FamFG, 55d VwGO, 52d FGO, 46g ArbGG, 65d SGG u.a. für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte statuiert ist, nicht für verfassungswidrig gehalten wird,

vgl. zu fehlenden oder nur punktuellen Bedenken gegen die Normen OVG Greifswald, Beschluss vom 20.09.2022 – 1 LZ 451/22 OVG –, juris, Rn. 4; VG Berlin, Beschluss vom 05.05.2022 – 12 L 25/22 –, juris, Rn. 21; Braun Binder, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage, Baden-Baden 2018, § 55d Rn. 7 a.E.; Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 16. Auflage, München 2022, § 55d Rn. 7 a.E.

Deshalb geht Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV über den Inhalt des Grundgesetzes hinaus. Die Eröffnung einer Verfassungsbeschwerde wegen der Behauptung einer Verletzung dieses Grundrechts würde daher einen verfassungsprozessualen Mehrwert bringen, weil eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht inhaltlich nicht in Frage kommt.

Eine solche Verfassungsbeschwerde wird aber besonders insoweit nur eingeschränkt möglich sein, als es um die Form des Zugangs zu den Gerichten geht, weil die Regelung des gerichtlichen Verfahrens gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehört und der Bund seine Kompetenz in diesem Bereich – abgesehen von bestimmten bundesgesetzlichen Öffnungsklauseln – grundsätzlich abschließend ausgeübt hat. Deshalb wird die Form des Zugangs zu den Gerichten in der Rechtswirklichkeit durch Bundesgesetze geregelt, die nicht der Landesverfassungsbeschwerde unterliegen können (s.o., S. 3).

Für die Landesverfassungsbeschwerde blieben nur die Kontrolle von Einzelfallentscheidungen der Gerichte und der Fall, dass das Land ein Gesetz über die Form des Zu-

gangs zu Gerichten erließe; im letzteren Fall würde sich die bisher für die meisten Verfahrensarten offengebliebene Frage stellen, ob die Gesetzgebungskompetenz des Landes der Prüfung durch das Landesverfassungsgericht unterliegt,

s. LVerfG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.09.2020 – LVerfG 3/19 –, juris, Rn. 72 ff.

V. Wahlrechtsgrundsätze des Art. 4 Abs. 1 LV

Schließlich sollen nach dem Gesetzentwurf die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 4 Abs. 1 LV verfassungsbeschwerdefähig werden. Gemäß Art. 4 Abs. 1 LV sind die Wahlen zu den Volksvertretungen im Land, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Abstimmungen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Diese Garantien entsprechen denjenigen in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG,

Becker, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band VIII, Heidelberg 2017, § 259 Rn. 32; ders., LT-Umdruck 20/457, S. 2; Caspar, in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel 2006, Art. 3 Rn. 6,

allerdings finden die Grundsätze in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG nur Anwendung auf die Bundestagswahlen. Deshalb eröffnet Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG nicht die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht wegen der in Art. 4 Abs. 1 LV genannten Landtags- und Kommunalwahlen und Abstimmungen,

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 16.07.1998 – 2 BvR 1953/95 –, BVerfGE 99, S. 1, 7.

In der – inzwischen länger zurückliegenden – Vergangenheit hat das Bundesverfassungsgericht allerdings die Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der

Wahl als Anwendungsfälle des allgemeinen Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 1 GG behandelt und daher Verfassungsbeschwerden betreffend Landtags- und Kommunalwahlen nach Art. 3 Abs. 1 GG geprüft und in der Sache entschieden,

s. z.B. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 11.10.1972 – 2 BvR 912/71 –, BVerfGE 34, S. 81, 93 f.; Beschluss des Zweiten Senats vom 12.12.1991 – 2 BvR 562/91 –, BVerfGE 85, S. 148, 157.

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht jedoch mit dem

Beschluss des Zweiten Senats vom 16.07.1998 – 2 BvR 1953/95 –, BVerfGE 99, S. 1 ff.,

ausdrücklich aufgegeben. Danach sind die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl sind bei Wahlen zu den Volksvertretungen in den Ländern – zu denen auch die Kommunalwahlen gehören; in dem Beschluss vom 16.07.1998 ging es um bayerische Kommunalwahlen – vom Grundgesetz nicht mehr als subjektive Rechte gewährleistet und deshalb nicht mehr mit der Bundesverfassungsbeschwerde geltend zu machen,

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 16.07.1998 – 2 BvR 1953/95 –, BVerfGE 99, S. 1, 7 ff.

Im Umfang des Art. 4 Abs. 1 LV besteht daher keine Möglichkeit, das Bundesverfassungsgericht zulässigerweise mit einer Verfassungsbeschwerde anzurufen. Soweit nach dem Gesetzentwurf eine Landesverfassungsbeschwerde reichen würde, wäre dies die einzige in Betracht kommende Verfassungsbeschwerde.

Allerdings kommt auch auf der Grundlage des Gesetzentwurfs eine Landesverfassungsbeschwerde im Umfang des Art. 4 Abs. 1 LV nur eingeschränkt in Betracht. Denn soweit Art. 4 Abs. 1 LV für die Landtagswahlen gilt, führt die Wahlprüfung – nach der vorgelagerten Zuständigkeit des Landtags selbst (s. Art. 4 Abs. 3 Satz 1 LV) – ohnehin

schon zum Landesverfassungsgericht (Art. 51 Abs. 2 Nr. 6 LV). Die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts selbst über die Wahlprüfungsbeschwerde kann aber kein Akt öffentlicher Gewalt im Sinne des Gesetzentwurfs (Art. 51 Abs. 2 Nr. 7 LV-Entwurf) sein, der mit der Verfassungsbeschwerde erneut zur Prüfung durch das Landesverfassungsgericht gestellt werden könnte,

vgl. nur BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 29.11.1951 – 1 BvR 257/51 –, BVerfGE 1, S. 89, 90 f.; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 25.10.1990 – 2 BvR 1388/90 –, juris, Rn. 2; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09.02.1993 – VerfGH 20/92 –, NWVBl. 1993, S. 206.

Soweit aber eine Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts nicht gegeben ist, sondern die Wahlprüfung wie bei den Kommunalwahlen vor den Verwaltungsgerichten stattfindet, kommt nach der Erschöpfung dieses Rechtswegs eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht in Betracht. Soweit diese eröffnet wird, wäre sie die einzige zulässige Verfassungsbeschwerde.

VI. Zusammenfassung zur Eröffnung einer Verfassungsbeschwerde nach dem bisher geltenden Recht

Nach den vorstehenden Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde für die autochthonen Grundrechte der Landesverfassung nicht in vollem Umfang, aber doch in gewisser Hinsicht einen verfassungsprozessualen Mehrwert bringen würde, weil damit erstmals eine Verfassungsbeschwerde eröffnet würde. Dies ist der Fall für das Grundrecht der Freiheit des Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit nach Art. 6 Abs. 1 LV. Soweit auch ein Gleichheitsrecht im Hinblick auf dieses Bekenntnis geltend gemacht werden sollte, wäre dieses allerdings nicht von Art. 6 Abs. 1 LV und von der vorgesehenen Eröffnung der Landesverfassungsbeschwerde umfasst, weil das Gleichheitsrecht insoweit aus Art. 3 Abs. 1 GG (für das Landesverfassungsrecht i.V.m. Art. 3 LV) folgt. Deshalb wäre ein Gleichheitsrecht ggf. mit der Bundesverfassungsbeschwerde geltend zu machen,

die nach dem Bundesrecht und dem Gesetzentwurf auch parallel zur Landesverfassungsbeschwerde zulässig wäre.

Das Grundrecht des Art. 12 Abs. 2 LV, nach dem für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend sind, folgt inhaltlich auch schon aus dem Teilhabeaspekt des erst kürzlich vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Grundrechts auf Bildung. Daher ist insoweit schon die Bundesverfassungsbeschwerde eröffnet.

Für das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 4 LV, nach dem die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen, ist eine Bundesverfassungsbeschwerde nur insoweit gegeben, als es um ein Recht der Eltern geht, nicht aber soweit die Erziehungsberechtigten nicht im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG „Eltern“ sind. Im Übrigen könnte es sein, dass Art. 12 Abs. 4 LV (und nicht nur Art. 12 Abs. 5 LV, der nach dem Gesetzentwurf nicht verfassungsbeschwerdefähig sein soll) auch eine Garantie der Förderung der Schulen der nationalen Minderheiten enthält; diesen Inhalt hätte das Bundesgrundrecht nicht.

Das Verbot der Benachteiligung wegen der – digitalen oder analogen – Form des Zugangs zu Behörden und Gerichten des Landes nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV ist in seiner Strenge ebenfalls ein Spezifikum des Landesverfassungsrechts. Es ist daher nicht von der Möglichkeit, eine Bundesverfassungsbeschwerde zu erheben, abgedeckt. Eine Landesverfassungsbeschwerde brächte auch hier eine echte Neuerung.

Wegen der Wahlrechtsgrundsätze bei Landtagswahlen und Kommunalwahlen und bei Abstimmungen kann nach dem bisher geltenden Recht nicht das Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsbeschwerde angerufen werden. Mit der Eröffnung einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht würde daher erstmals ein direkter verfassungsprozessualer Weg für Bürgerinnen und Bürger eröffnet. Dies gälte allerdings nicht bei Landtagswahlen, weil bei diesen ohnehin die Wahlprüfungsbeschwerde

zum Landesverfassungsgericht führt und eine Verfassungsbeschwerde gegen die dort ergehende Entscheidung nicht mehr statthaft wäre.

Soweit demnach für die Sachverhalte, die von den autochthonen Landesgrundrechten erfasst sind, inhaltlich auch die Bundesverfassungsbeschwerde zur Verfügung steht, folgt daraus zwar nicht, dass die Landesverfassungsbeschwerde nicht eröffnet werden dürfte. Es bleibt auch die Erwägung zulässig, dass die Landesgrundrechte auch dann nicht ohne die Möglichkeit einer direkten verfassungsprozessualen Geltendmachung bleiben sollten, wenn das Grundgesetz inhaltlich dieselben Rechte und Interessen abdeckt. Die Landesverfassungsbeschwerde ist aber gegenüber der Bundesverfassungsbeschwerde notwendigerweise schwächer ausgestaltet. Sie kann insbesondere nicht gegen die Bundesstaatsgewalt in Ansatz gebracht werden. Deshalb ist sie auch dann unzulässig, wenn ein oberster Gerichtshof des Bundes im Rahmen der gebotenen Erschöpfung des fachgerichtlichen Rechtswegs die Entscheidung einer Landesbehörde inhaltlich bestätigt hat (s.o., S. 3 f.). Die Landesverfassungsbeschwerde hält außerdem die Frist für eine Bundesverfassungsbeschwerde nicht offen, weil sie nicht mehr zum Rechtsweg i.S.d. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG gehört (s.o., S. 2 f.). Deshalb kann es dazu kommen, dass der an sich eröffnete Weg der Landesverfassungsbeschwerde in die Irre führt, weil die Landesverfassungsbeschwerde wegen ihrer bundesstaatlichen Grenzen unzulässig ist.

B. Zum Nutzen der Eröffnung einer Landesverfassungsbeschwerde

Der Landtag wird zu entscheiden haben, ob der beschriebene Nutzen der Eröffnung einer Landesverfassungsbeschwerde für den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger den damit verbundenen Aufwand rechtfertigt. Er kann sich selbstverständlich dafür oder dagegen entscheiden. Außer dem Land Schleswig-Holstein haben bisher die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen die Individualverfassungsbeschwerde auf ihrer Landesebene nicht eröffnet.

Soweit es den Aufwand betrifft, haben bereits der Präsident des Landesverfassungsgerichts,

LT-Umdruck 20/435, S. 1, 4 ff.,

und die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts,

LT-Umdruck 20/251, S. 2,

und einige weitere angehörte Institutionen und Personen,

Herr Univ.-Prof. Dr. Becker, LL.M., LT-Umdruck 20/457, S. 6 f., der Schleswig-Holsteinische Richterverband, LT-Umdruck 20/472, S. 2, und der Mehr Demokratie e.V., LT-Umdruck 20/392, S. 2,

darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde ein erhöhter Arbeitsanfall verbunden sein dürfte, dem zumindest mit der Verstärkung der Unterstützung des Landesverfassungsgerichts durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung zu tragen wäre. Der Präsident des Landesverfassungsgerichts hat insoweit auch schon auf die personelle Ausstattung anderer Landesverfassungsgerichte und auf den Umstand hingewiesen, dass in einigen Ländern Kammern des Verfassungsgerichts über Verfassungsbeschwerden entscheiden können,

LT-Umdruck 20/435, S. 5 f.

Auch die Entscheidung in Kammerformationen würde dem Umstand keinen Abbruch tun, dass es einer Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedürfte. Der Entscheidung durch Kammern sind im Übrigen durch die Größe des Landesverfassungsgerichts Grenzen gesetzt. Im Fall von Entscheidungen nur durch Kammern könnte zudem die Binnenpluralität des Landesverfassungsgerichts nur noch eingeschränkt abgebildet werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht freilich keine Kammern vor.

Welchen Umfang der Mehraufwand ausmachen würde, ist kaum vorherzusagen. Das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 2 LV betreffend den Zugang zu weiterführenden Schulen und die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 4 Abs. 1 LV (betreffend Kommunalwahlen und

Abstimmungen) könnten aber durchaus zu einigem Mehranfall an Verfahren führen. Für die übrigen vom Gesetzentwurf erfassten Rechte gilt das wohl eher eingeschränkt.

Hervorzuheben ist noch, dass die Individualverfassungsbeschwerde nicht den einzigen Weg darstellt, den Schutz verfassungskräftiger Rechte zu erlangen. Vielmehr werden durch die Landesgrundrechte selbstverständlich auch schon die Behörden des Landes verpflichtet, diese Grundrechte zu beachten. Ebenso werden die Gerichte verpflichtet, die Beachtung dieser Grundrechte gerichtlich zu überprüfen. Dies gilt für die Gerichte des Landes sowie für andere Gerichte, soweit sie befähigt sind, das schleswig-holsteinische Landesverfassungsrecht anzuwenden, also zwar grundsätzlich nicht für das Bundesverwaltungsgericht, bei dem das Landesrecht nicht revisibel ist (§ 137 Abs. 1 VwGO), aber für den Bundesgerichtshof,

vgl. zum Letzteren nur Heßler, in: Zöller, ZPO, 34. Auflage, Köln 2022, § 545 Rn. 3, 5; zur Ausnahme bei der Rechtsbeschwerde (§ 576 Abs. 1 ZPO) s. BGH, Beschluss vom 12.12.2003 – IXa ZB 193/03 –, NJW-RR 2004, S. 643 f.

Die Fachgerichte können deshalb Einzelakte der öffentlichen Gewalt des Landes und Rechtsnormen im Rang unter dem formellen Landesgesetz schon selbst auf ihre Vereinbarkeit mit der Landesverfassung prüfen und sie ggf. aufheben oder – je nach der gerichtlichen Aufgabenstellung – Schadensersatz oder Entschädigung wegen rechtswidrigen staatlichen Handelns zusprechen. Schon diese Befugnisse werden bei den Landesgrundrechten, die nach dem Gesetzentwurf Materien der Landesverfassungsbeschwerde sein können, eine erhebliche Bedeutung haben. Dass ein formelles Gesetz das Grundrecht des freien Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit, das Grundrecht auf Zugang zu weiterführenden Schulen nur nach Maßgabe des Wunschs der Erziehungsberechtigten und von Begabung und Leistung oder das Grundrecht der freien Entscheidung über den Besuch der Schule einer nationalen Minderheit schon unmittelbar einschränken könnte, liegt nicht nahe. Auch liegt es nicht nahe, dass ein formelles Landesgesetz die Form des Zugangs zu den Behörden oder zu den Gerichten des Landes einschränken könnte; für die Beschränkung der Form des Zugangs zu den

Gerichten würde dem Landesgesetzgeber schon die Gesetzgebungskompetenz fehlen (s.o., S. 15).

Allenfalls im Wahlrecht kommt es erfahrungsgemäß öfter vor, dass formelle Gesetze angegriffen werden. Dies ist allerdings öfter im Bereich der Landtagswahlen als bei den Kommunalwahlen und Abstimmungen der Fall, schon weil die Kommunalwahlen und Abstimmungen zum erheblichen Teil nicht durch formelle Gesetze, sondern durch Verordnungen geregelt sind. Selbst wenn aber im Kommunalwahlrecht oder im Recht der Abstimmungen im Kern ein formelles Gesetz angegriffen ist, werden die Fachgerichte die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes prüfen dürfen. Sie haben insoweit zwar keine Normverwerfungskompetenz, aber eine Normprüfungskompetenz,

s. aus jüngerer Zeit nur OVG Lüneburg, Beschluss vom 09.10.2020 – 10 ME 207/20 –, juris, Rn. 7; Becker, Die Ökonomisierung und Globalisierung des Umweltrechts vor dem Bundesverwaltungsgericht, NVwZ 2006, S. 782, 783; Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 12. Auflage, München 2021, Rn. 135.

Wenn ein Fachgericht zu dem Ergebnis kommt, dass ein formelles Landesgesetz gegen die Landesverfassung verstößt, muss es das Gesetz gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG dem Landesverfassungsgericht vorlegen. Dies hat in jüngerer Zeit z.B. das hiesige Oberverwaltungsgericht getan,

OVG Schleswig, Vorlagebeschluss vom 29.06.2022 – 4 LB 45/17 –, nicht veröffentlicht; das Verfahren ist derzeit beim Landesverfassungsgericht zum Az. LVerfG 4/22 anhängig.

Wenn ein Fachgericht seine Pflicht zur Vorlage an das Landesverfassungsgericht grob verletzt, kann dagegen in der Rechtsmittelinstanz mit einer Verfahrensrüge vorgegangen werden, weil das Fachgericht dann gegen den Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt, da in dem Fall, dass das Fachgericht ein

Gesetz für landesverfassungswidrig hält oder willkürfrei halten müsste, das Landesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG der gesetzliche Richter ist,

s. z.B. BVerwG, Beschluss vom 27.09.2021 – 10 B 4.20 –, NVwZ 2022, S. 82, 83 f. (Rn. 10 ff.).

Nötigenfalls kann deshalb gegen die Unterlassung einer Vorlage an das Landesverfassungsgericht auch mit der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht vorgegangen werden,

s. z.B. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11 –, BVerfGE 138, S. 64, 86 ff. (Rn. 64 ff.).

Bei der Frage, ob der Anspruch auf den gesetzlichen Richter nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG durch die Unterlassung einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG verletzt worden ist, fällt die Prüfung deutlich strenger aus als in anderen Fällen, in denen Rechtsfehler zur irrigen Annahme der eigenen Zuständigkeit geführt haben, denn die Vorlagepflicht hat immerhin Verfassungsrang,

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16.12.2014 – 1 BvR 2142/11 –, BVerfGE 138, S. 64, 90 (Rn. 77).

Die Pflicht der Fachgerichte, verfassungswidrige formelle Gesetze dem Landesverfassungsgericht vorzulegen, ist daher nicht gänzlich „zahnlos“. Zudem zeigt u.a. der zitierte Vorlagebeschluss des hiesigen Oberverwaltungsgerichts vom 29.06.2022, dass den Fachgerichten bewusst ist, dass sie auch die Landesverfassung anzuwenden haben,

s. im Übrigen zur Anwendung der Landesverfassung durch die hiesigen Fachgerichte z.B. OVG Schleswig, Vorlagebeschluss vom 25.09.2002 – 2 K 2/01 –, NVwZ-RR 2003, S. 161 ff.; OLG Schleswig, Beschluss vom 27.11.2017 – 1 Ss OWi 221/17 –, SchIHA 2018, S. 75, 76; OVG Schleswig, Urteil vom 13.06.2019 – 3 LB 16/15 –, juris, Rn. 34, 38 ff.; Beschluss vom 19.01.2021 – 3 MR 2/21 –, juris, Rn. 51; Beschluss vom 17.02.2021 – 4 LA

208/19 –, juris, Rn. 34 ff.; Beschluss vom 11.03.2021 – 3 MR 14/21 –, juris, Rn. 20; Urteil vom 10.06.2021 – 2 KN 2/19 –, juris, Rn. 61 f.; Urteil vom 19.05.2022 – 3 KN 5/17 –, juris, Rn. 156; Beschluss vom 24.08.2022 – 4 LA 68/21 –, juris, Rn. 34; Urteil vom 23.11.2022 – 5 KN 1/20 –, juris, Rn. 68, 97; LG Kiel, Beschluss vom 19.01.2010 – 41 StVK 104/09 –, juris, Rn. 5.

Die Fachgerichte sind also in der Lage, auch den gebotenen Verfassungsrechtsschutz zu bewirken und nötigenfalls – nämlich soweit formelle Gesetze gegen die Landesverfassung verstoßen – das Landesverfassungsgericht anzurufen. Insofern gibt es für die Bürgerinnen und Bürger einen mittelbaren Weg zum Landesverfassungsgericht. Dass dieser Weg über die Fachgerichte führt, muss nicht unbedingt kritisch gesehen werden, denn die Fachgerichte sind insoweit rechtlich gebunden. Dass für die Rechtsverfolgung die Gerichte angerufen werden müssen, ist natürlich nicht ungewöhnlich. Im Übrigen findet auch im europäischen Unionsrecht der Rechtsschutz durch den Gerichtshof der Europäischen Union weit überwiegend auf einem indirekten Weg statt, denn die Klagebefugnis gegen unmittelbar verbindliche Rechtsakte der Union (vor allem gegen EU-Verordnungen) ist sehr begrenzt, so dass der Gerichtshof zumeist also aufgrund einer Vorlage durch ein mitgliedstaatliches Gericht nach Art. 267 AEUV entscheidet.

Die Einführung einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht entscheidet somit nicht darüber, ob für die Grundrechte aus der Landesverfassung ein gerichtlicher Rechtsschutz eröffnet ist. Auf dem fachgerichtlichen Rechtsweg wird auch die Landesverfassung berücksichtigt. Es ist zudem schon bundesrechtlich vorgegeben, dass die Landesverfassungsbeschwerde nur zulässig sein darf, wenn vorher der fachgerichtliche Rechtsweg ausgeschöpft worden ist,

BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15.10.1997 – 2 BvN 1/95 –, BVerfGE 96, S. 345, 371 f.;

dem wird der Gesetzentwurf natürlich gerecht (§ 55 Abs. 2 LVerfGG-Entwurf). Daher wird mit der Frage der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde grundsätzlich nur entschieden, ob sich an den fachgerichtlichen Rechtsweg noch eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht anschließen kann (wenn der Rechtsweg

nicht zu einer inhaltlichen Prüfung durch ein oberstes Bundesgericht geführt hat, denn dann wäre die Landesverfassungsbeschwerde unzulässig – s.o., S. 3 f.).

Insoweit könnte der Landtag entscheiden, dass der fachgerichtliche Rechtsweg bereits hinreichenden Rechtsschutz bietet, auch weil er mit der Möglichkeit einer Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GG einen Weg zum Landesverfassungsgericht enthält. Diese Entscheidung steht dem Landtag, wie die Gesetzgebung der übrigen Länder zeigt, frei.

Zuletzt sei noch ein weiterer Aspekt betreffend die Landesverfassungsbeschwerde erwähnt, der sich im europäischen Mehrebenensystem des Grundrechtsschutzes ergibt: Zumindest nach älterer Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist eine deutsche Landesverfassungsbeschwerde kein effektiver Rechtsbehelf i.S.d. Art. 35 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),

Europäische Kommission für Menschenrechte, Entscheidung vom 12.12.1974 – 6729/74 X. ./i. *Deutschland* –, verfügbar unter www.echr.coe.int/hudoc,

mit der Folge, dass die Frist zur Erhebung der Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte während des Verfahrens über eine Landesverfassungsbeschwerde nicht offen gehalten wird,

vgl. zum Fristbeginn mit dem Abschluss des letzten effektiven Rechtsbehelfs nur Schäfer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 3. Auflage, München 2022, Art. 35 Rn. 53.

Es gibt zwar auch Rechtsprechung, die in einem anderen Sinne interpretiert werden könnte,

vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Entscheidung vom 25.05.2000 – 46346 *Noack u.a. ./ Deutschland* –, LKV 2001, S. 69, 70 (wohl keine abweichende Haltung, weil hier von der Pflicht zur Ausschöpfung der Bundesverfassungsbeschwerde nur ausnahmsweise abgesehen wurde); Urteil vom 15.02.2007 – 19124/02 *Kirsten ./ Deutschland* –, verfügbar unter www.echr.coe.int/hudoc, Rn. 34 (ebenfalls wohl keine abweichende Haltung; die Landesverfassungsbeschwerde war aus denselben Gründen ineffektiv gegen eine überlange Verfahrensdauer wie die Bundesverfassungsbeschwerde); Urteil vom 29.09.2011 – 854/07 *Späth ./ Deutschland* –, verfügbar ebda., Rn. 35 (hier hatte es aber auch eine Bundesverfassungsbeschwerde gegeben, und der EGMR befand nur, dass dem Beschwerdeführer sein Vorgehen nicht vorwerfbar gewesen sei); Entscheidung vom 07.09.2021 – 3443/18 *Köhler ./ Deutschland* –, verfügbar ebda., Rn. 67 ff. (Landesverfassungsbeschwerde war unzureichend, weil es um Bundesrecht ging; deshalb wohl am deutlichsten in dem Sinne, dass eine Landesverfassungsbeschwerde ausreichend sein kann, aber weiterhin nicht ausdrücklich),

aber es ist weiterhin möglich, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Landesverfassungsbeschwerde nicht ausreichen lässt, sondern stattdessen oder ergänzend eine Bundesverfassungsbeschwerde verlangt, damit der Beginn der Beschwerdefrist nach Art. 35 Abs. 1 EMRK bis zum Ende des Verfahrens über die (evtl. nur: Bundes-) Verfassungsbeschwerde hinausgeschoben wird,

in diesem Sinne auch Schäfer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 3. Auflage, München 2022, Art. 35 Rn. 26.

Soweit anstelle (und nicht neben) der Bundesverfassungsbeschwerde eine Landesverfassungsbeschwerde erhoben wird, kann dies also evtl. zur Unzulässigkeit einer nachfolgenden Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führen. Mit diesem Ergebnis würde der Rechtsschutz natürlich eher verkürzt als erweitert.

Anders dürfte dies allerdings sein, wenn es keine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts, sondern nur eine Zuständigkeit eines Landesverfassungsgericht gibt, wie dies bei der Wahlprüfung von Landtagswahlen der Fall ist (s.o., S. 17),

Schäfer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 3. Auflage, München 2022, Art. 35 Rn. 26, unter Hinweis auf das Urteil des EGMR vom 28.01.2016 – 65480/10 *Partei „Die Friesen“ ./. Deutschland* –, NVwZ 2017, S. 945, in dem es um eine Wahlprüfung ging und deshalb vorher der Niedersächsische Staatsgerichtshof angerufen worden war, weil das Bundesverfassungsgericht keine Zuständigkeit hatte; im Urteil werden die Rechtswegerschöpfung und die Beschwerdefrist aber nicht thematisiert.

Diese Ausnahme hilft allerdings dann nicht weiter, wenn es eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts sehr wohl gibt, weil die Grundrechte des Grundgesetzes den Inhalt eines Landesgrundrechts inhaltlich abdecken, auch wenn es das Landesgrundrecht so evtl. nicht im Grundgesetz gibt. Das ist in dem Umfang, in dem nach dem Gesetzentwurf die Landesverfassungsbeschwerde eröffnet werden soll, teilweise der Fall (zur Zusammenfassung s.o., S. 18 f.).

Dieser Zusammenhang mit dem Grundrechtsschutz auf der völkerrechtlichen Ebene sollte bei der Abwägungsentscheidung über die Einführung eines Landesverfassungsbeschwerde mitbedacht werden. Wie diese Abwägung ausgeht, ist aber auch dadurch nicht vorgezeichnet.

C. Redaktionelle Anmerkungen

Der Präsident des Landesverfassungsgerichts hat bereits einige redaktionelle Anmerkungen gemacht,

LT-Umdruck 20/435, S. 7 f.

Diesen Anmerkungen ist kaum etwas hinzuzufügen. Allerdings ist noch fraglich, ob der Gesetzentwurf die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 4 Abs. 1 LV als grundrechtsgleiches Recht beschreiben sollte. Die entsprechende Regelung in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und einige weitere subjektive Rechte aus dem Grundgesetz werden so bezeichnet, weil nur der erste Abschnitt des Grundgesetzes (Art. 1 bis 19 GG) mit „Die Grundrechte“ überschrieben ist und die anderen Rechte daher begrifflich keine Grundrechte sein können. Das ist auf die Landesverfassung wohl nicht übertragbar, weil diese keinen einzelnen Abschnitt über die „Grundrechte“ enthält. Begrifflich kann daher jedes subjektive Recht mit Verfassungsrang, das Bürgerinnen und Bürgern gewährt wird, als „Grundrecht“ bezeichnet werden. So verfährt auch Art. 3 LV, denn dort wird nicht zwischen den Grundrechten und den grundrechtsgleichen Rechten des Grundgesetzes unterschieden, sondern es werden die „Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte“ des Grundgesetzes in Bezug genommen und in die Landesverfassung inkorporiert. Nicht alle grundrechtsgleichen Rechte des Grundgesetzes können aber als staatsbürgerliche Rechte bezeichnet werden (s. Art. 101, 103, 104 GG). Deshalb bezeichnet Art. 3 LV auch grundrechtsgleiche Rechte des Grundgesetzes mit dem Wort „Grundrechte“,

s. Becker, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band VIII, Heidelberg 2017, § 259 Rn. 15 f.; ders., in: ders./Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Baden-Baden 2021, Art. 3 Rn. 18 ff.

Ausgehend hiervon enthielte aber auch Art. 4 Abs. 1 LV ein „Grundrecht“ und – im Zusammenhang der Landesverfassung – nicht nur ein grundrechtsgleiches Recht. Alternativ wäre es selbstverständlich – wie der Präsident des Landesverfassungsgerichts angeregt hat – möglich, auf die Apostrophierung der erfassten Rechte als Grundrecht oder grundrechtsgleiches Recht ganz zu verzichten.

D. Zusammenfassung

Insgesamt kann – knapp zusammenfassend – Folgendes zum Gesetzentwurf gesagt werden:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Eröffnung einer Landesverfassungsbeschwerde kann teilweise einen verfassungsprozessualen Mehrwert bringen. Dies ist der Fall, soweit nach dem bisher geltenden Recht keine Verfassungsbeschwerde – nämlich nicht die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht – eröffnet ist. Nach dem Bundesverfassungsrecht ist insbesondere für die Freiheit des Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit keine Verfassungsbeschwerde möglich, weil das Grundgesetz ein solches Recht nicht – außer teilweise als Aspekt der überhaupt nicht spezifisch auf Minderheiten abstellenden Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG – enthält. Art. 6 Abs. 1 LV ist vielmehr ein Spezifikum der schleswig-holsteinischen Landesverfassung. Ein Gleichheitsgrundrecht in Bezug auf das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit enthält diese Norm der Landesverfassung aber wohl nicht. Das Gleichheitsrecht ergibt sich nur aus Art. 3 Abs. 1 GG und soll daher nach dem Gesetzentwurf nicht mit der Landesverfassungsbeschwerde zu rügen sein. Dies führt ggf. zu einer Aufspaltung der Freiheits- und Gleichheitsaspekte in eine Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht und eine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 2 LV, nach dem für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend sind, ist inhaltlich schon von dem (Teilhabe-) Grundrecht auf Bildung nach Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG, das das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich anerkannt hat, abgedeckt. Insofern steht schon die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht zur Verfügung. Diese ist insoweit „stärker“ als die Landesverfassungsbeschwerde, als sie auch gegen die Staatsgewalt des Bundes zulässig ist und daher auch in Fällen zur Verfügung steht, in denen ein oberstes Bundesgericht den Fall inhaltlich geprüft hat.

Das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 4 LV (Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Besuch einer Schule einer nationalen Minderheit) ist nur teilweise vom Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG abgedeckt. Soweit dies – für Erziehungsberechtigte, die nicht im bundesverfassungsrechtlichen Sinne „Eltern“ sind, und ggf. im Umfang der Garantie der staatlichen Förderung der Schulen nationaler Minderheiten – nicht der Fall ist, würde eine Landesverfassungsbeschwerde erstmals einen Verfassungsrechtsweg eröffnen. In deutlich weiterem Umfang wäre dies auch für das grundrechtliche Verbot

einer Benachteiligung wegen der Form des Zugangs zu Behörden und Gerichten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LV) und für die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 4 Abs. 1 LV bei Kommunalwahlen und Abstimmungen, die das Bundesverfassungsgericht nicht mehr nach Art. 3 Abs. 1 GG überwacht, der Fall.

Ob dieser beschriebene Nutzen der Eröffnung einer Landesverfassungsbeschwerde den damit verbundenen Aufwand rechtfertigt, wird der Landtag zu entscheiden haben. Die Landesverfassungsbeschwerde darf zweifellos eröffnet werden; dies muss jedoch nicht geschehen. Die anderen Bundesländer haben dies zumeist getan, aber Bremen, Hamburg und Niedersachsen haben davon abgesehen. Rechtsschutz können auch für die Landesgrundrechte, die nicht mit der Bundesverfassungsbeschwerde geltend gemacht werden können, die Fachgerichte gewährleisten. Soweit einmal ein formelles Landesgesetz gegen ein Landesgrundrecht verstoßen sollte, könnte jedes Fachgericht das Gesetz dem Landesverfassungsgericht vorlegen. Es müsste dies dann auch tun; eine Verweigerung der Vorlage könnte einen Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) darstellen und als solcher gerügt werden.

Die Eröffnung der Landesverfassungsbeschwerde birgt insoweit ein gewisses Risiko für den Verfassungsrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger, als sie – wie erwähnt – nicht gegen die Bundesstaatsgewalt gerichtet werden kann und auch die Frist für eine Bundesverfassungsbeschwerde nicht offenhält. Der erstere Grund kann insbesondere dann zur Unzulässigkeit einer Landesverfassungsbeschwerde führen, wenn der – vor der Erhebung einer zulässigen Verfassungsbeschwerde zu erschöpfende – Rechtsweg zu einem obersten Bundesgericht geführt hat. Jedenfalls soweit auch eine Bundesverfassungsbeschwerde möglich wäre, besteht außerdem das Risiko, dass eine Landesverfassungsbeschwerde nicht die Frist für eine spätere Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte offenhält.

Für weitere Erläuterungen im Rahmen einer Anhörung stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Thienel, LL.M. (Edinburgh)

Rechtsanwalt